

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 16 (1940-1941)

**Heft:** 4

**Artikel:** Schutz des Anstellungsverhältnisses militärflichtiger Arbeitnehmer

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-706461>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schutz des Anstellungsverhältnisses militärflichtiger Arbeitnehmer

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

Der Bundesrat hat seine bisher getroffenen Maßnahmen über den wirtschaftlichen Schutz der Wehrmänner durch einen Beschuß über den Schutz des Anstellungsverhältnisses militärflichtiger Arbeitnehmer ergänzt. Der Beschuß verunmöglicht für beide Teile die Kündigung einer Anstellung während des Militärdienstes und den auf den Entlassungstag folgenden ersten sieben Tagen; er erklärt etwaige vor dem Einrücken ausgesprochene Kündigungen während der Dauer des Militärdienstes als unterbrochen. Gewisse Ausnahmen von diesen Kündigungsbeschränkungen sind vorgesehen.

Weiter soll für Arbeitnehmer, die Aktivdienst geleistet haben, die in Art. 348 des Obligationenrechtes vorgesehene Verlängerung der Kündigungsfrist schon dann erfolgen, wenn die Anstellung ein halbes Jahr, statt — wie diese Bestimmung vorschreibt — wenn sie ein ganzes Jahr gedauert hat.

Das Anstellungsverhältnis der Ersatzarbeitskräfte soll kurzfristig gelöst werden können, wenn der Wehrmann unmittelbar nach seiner militärischen Entlassung wieder an seinen früheren Arbeitsplatz zurückkehrt.

Hinsichtlich der Vorteile, die dem Arbeitnehmer nach Maßgabe der Dauer seines Anstellungsverhältnisses zukommen, soll der mobilisierte Arbeitnehmer nicht benachteiligt sein; die von ihm geleisteten Aktivdiensttage

zählen vielmehr für die Berechnung der Dauer des Anstellungsverhältnisses mit.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ein einfaches und rasches Verfahren vorgesehen.

Bei Submissionen von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen in erster Linie solche Geschäfte mit Aufträgen bedacht werden, die in angemessenem Verhältnis militärflichtig Schweizer beschäftigen.

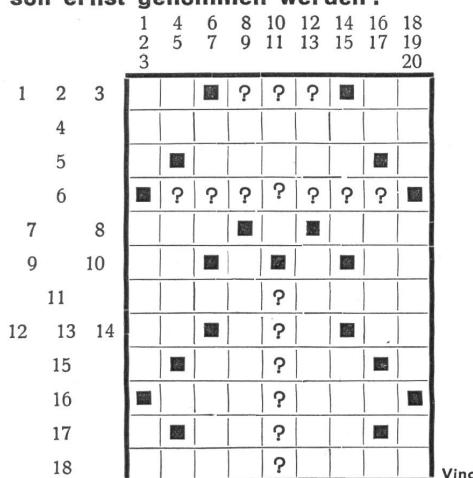
Aus dem Bundesratsbeschuß vom 13. August 1940 ist der Grundsatz in den neuen Beschuß übernommen worden, daß aus dem Aktivdienst zurückgekehrte Wehrmänner, die trotz nachweisbarer eigener Bemühungen und sofortiger Anmeldung beim Arbeitsnachweis keine Arbeit fanden, während den nächsten 14 Tagen nach ihrer Entlassung die Arbeitslosenunterstützung bzw. die Krisenunterstützung beziehen können, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die gleiche Frist gilt auch für solche Wehrmänner, die im Interesse der Arbeitssuche militärischen Urlaub erhalten hatten.

Der Beschuß tritt auf den 20. September 1940 in Kraft. Er enthält gewisse Grundsätze über die Rückwirkung der durch ihn eingeführten Kündigungsbeschränkungen.

Erwähnt mag noch werden, daß der Beschuß nur für die Dauer des Aktivdienstzustandes der Armee gilt.

## Kreuzworträtsel:

### Was soll ernst genommen werden?



Vino

### Waagrecht:

1. Vorname eines Gangsters.
2. ???
3. Fluß in Italien.
4. Der Offizier hat's am Kragen, der Füsiler am Arm.
5. Ist ein Kritikaster.
6. ??????
7. Baba.
8. Ein . . .
9. . . mit Schinken, die Nahrung des Engländer.
10. . . omalz.
11. Mond und andere Planeten.
12. Nachrichten-Truppe.
13. Franz. Insel.
14. Chem. Zeichen für Nickel.
15. Nicht beweglich.
16. Bekannt ist das Magen- . . . . .
17. ist keine Schande.
18. . . . . s, größer als ein Bataillon.

### Senkrecht:

1. Was man manchmal hat.
2. Heißer Berg.
3. Das halbe Lager.
4. Abkürzung für Leutnant.
5. Liebelei.
6. Mädchenname.
7. Die verkehrte . . . . arde.
8. Zahl.
9. Abschlußprüfung höherer Schulen.
10. Irland ist eine.
11. ??????
12. B . . . . -Exemplar wird von der Zeitung zugestellt.
13. Schrift, verkehrt geschrieben.
14. . . . it.
15. Mit dieser Zahl wird der Durchmesser eines Kreises multipliziert, um den Umfang zu erhalten.
16. Die schwarzen . . . .
18. Engl. eins.
19. Die schlanke . . . .
20. «Plötzli-Putzt».

## Kreuzworträtsel

### Was darf bei der Jugend nicht vernachlässigt werden?

### Lösung

M	A	D	■	I	G	F	■	E	I	S
O	L	D	■	D	I	E	■	I	D	A
N	E	■	T	A	N	Z	E	■	A	L
I	■	D	O	■	■	■	B	E	■	B
K	Ö	R	P	E	R	L	I	C	H	E
A	L	■	O	R	I	O	N	■	U	N
■	E	S	■	I	T	N	■	F	H	■
E	R	T	Ü	C	H	T	I	G	U	N
G	■	E	B	■	E	■	A	R	■	O
A	R	I	E	■	R	■	S	I	R	A
L	I	L	L	E	■	S	T	E	I	L